

# Vom Essen und Trinken in alten Ratshäusern

Autor(en): **Kopp, Peter F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **74 (1978)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117280>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vom Essen und Trinken in alten Rathhäusern

Von *Peter F. Kopp*

Et de reconciliandis invicem  
inimicis et iungendis adfinitatibus  
et adsciscendis principibus, de pace  
denique ac bello plerumque in  
conviviis consultant.

Tacitus: *Germania*, 22.

Aus dem angeführten Zitat könnte man schliessen, es entspreche uralt germanischem Brauchtum, dass bei Ratsverhandlungen gegessen und getrunken wurde, und dass solche Sitte beim Aufkommen der Rathhäuser im Mittelalter dorthin übertragen worden wäre. Die Kontinuität dergleichen Brauchtums ist jedoch weder bewiesen noch überhaupt untersucht worden; sie soll auch nicht Gegenstand dieser Arbeit sein. Dem Verfasser ist bei seinen Forschungen über den Rathaus-Hausrat<sup>1</sup> in der alten Eidgenossenschaft immer wieder aufgefallen, dass offenbar Mahlzeiten und Gelage auf den Rathhäusern abgehalten wurden, sei es durch die Ratsherren, sei es unter Beteiligung der ganzen Bürgerschaft. Die gemeinschaftlichen Mähler der Bürgerschaft scheinen teils religiösen, teils rechtlichen Ursprung aufzuweisen. Auf ersteren hat Dörrer hingewiesen mit der Vermutung, diese Mahlgemeinschaften an kirchlichen Feiertagen (St. Niklaus, Kirchweih usw.) könnten auf einen apokryphen Brief Gregors des Grossen zurückgehen, der vorschlug, mit dieser Sitte die heidnischen Blutopfer zu ersetzen<sup>2</sup>. Rechtlichen Charakter hatten diese Mahlzeiten, insofern sie Gegenleistungen für Frondienste darstellten, wie Karl Siegfried Bader gezeigt hat<sup>3</sup>. Ein beliebter Termin dafür war die Fastnacht, wie

<sup>1</sup> Vgl. Peter F. Kopp, Schweizerische Ratsaltertümer. Bewegliche Rathaus-Ausstattung von den Anfängen bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Diss.-Teildruck (Zürich 1972). – Der Hausrat im Churer Rathaus, in: Bündner Monatsblatt (Chur 1974) Nr. 5/6, 129–142. – Der Hausrat auf dem Luzerner Rathaus, in: Zeitschrift f. Schweiz. Archäologie u. Kunstgeschichte (Zürich 1974) Bd. 31, 121–128. – Der Hausrat der Rathhäuser von Baden und Mellingen, ebendort, 171–186. – Der Rathaus-Hausrat von Zofingen, in: Zofinger Neujahrsblatt 1976 (Zofingen 1975) 65–87.

<sup>2</sup> Anton Dörrer, Alte Mahlgemeinschaften im Lichte ihrer Zeit. 313–1803, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abt. (1953) 272f.

<sup>3</sup> Karl Siegfried Bader, Schurtag – Schuddig. Vom Aschermittwochbrauchtum zur Elzacher Fastnachtsfigur, in: Schau-ins-Land (Freiburg i. B. 1963) 100f.

auch Hans Moser darlegt: «Dass Fasnacht/Fastenbeginn als Termin im Wirtschafts-, Verwaltungs- und Rechtswesen eine wichtige Rolle spielte, ist hinlänglich bekannt. Wie jeder Abschluss einer periodisch wiederkehrenden Ratshandlung mit einem gemeinsamen Mahl gefeiert wurde, – es gab Rechnungs-, Steuer-, Wahl- und Schwörmähler –, so war das auch in der Fasnacht.»<sup>4</sup> Andere Termine waren Neujahr und der 1. Mai. Hier sei nun versucht, am Beispiel von Aarau einen Einblick in das Wesen der Rathaus-Mahlzeiten zu gewinnen und ihn mit Hilfe von Vergleichen aus andern Orten zu verallgemeinern. Als erste Quelle bieten sich die Rathaus-Inventare an, deren Aussagewert zu Unrecht noch kaum gewürdigt worden ist. Dank einem Forschungsbeitrag des Schweizerischen National-Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung konnte der Verfasser eine Reihe davon der Öffentlichkeit zugänglich machen, weitere Beispiele – aus dem Aarauer Rathaus – finden sich im Anhang zu dieser Arbeit<sup>5</sup>. Sie zeigen, dass auf den Rathäusern meist alles vorhanden war, was man zur Speisung und Tränkung einer Menschengruppe benötigt: Herdgeräte, Tafelgeschirre, Bestecke und Servietten. Mit den gesteigerten Ansprüchen nahmen die Geräte im Verlaufe der Jahrhunderte an Zahl und Vielfaltigkeit der Zwecke zu.

All diese Dinge standen dem Stubenknecht (später Kleinweibel, andernorts Abwart oder Rathausammann genannt) zur Verfügung. Über die Art, wie er seines Amtes zu walten hatte, geben die Stubenknechtsordnungen Auskunft.

### 1. *Der Rathausabwart als Wirt*

Als älteste Aarauer Stubenknechtsordnung kann ein Ratsbeschluss von 1492<sup>6</sup> gelten. Da wird der Stubenknecht den Stubenmeistern unterstellt; alles, was er aufischt, hat er ihnen vorzuweisen; sie bestimmen, wo er sich einzudecken hat. Der gleiche Sinn liegt der Stubenordnung von 1559 zugrunde, die wir hier wiedergeben<sup>7</sup>:

<sup>4</sup> Hans Moser, Städtische Fasnacht des Mittelalters, in: Masken zwischen Spiel und Ernst. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtsforschung. Volksleben Bd. 18 (Tübingen 1967) 141.

<sup>5</sup> Vgl. Seite 61 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Walther Merz, Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter (Aarau 1925) 218 mit Quellenangaben.

<sup>7</sup> Stadtarchiv Aarau, Sign. II. 27 Ratsmanual von 1559 IX. 8.–1606 I. 22. 1–3. Um dem Leser entgegenzukommen, wurden bei der Edition dieser Quellen die übertriebenen Verdoppelungen vereinfacht.

## «Des stubenknächts ordnung.

1 Es soll der stubenknächt, oder sine dienst, nit wyn reychen, dann vs beuelch der stuben meysteren oder der gesellschaft, so den wyn bruchen will, vnd wann sy den wyn bringend, söllend sy denselbigen, angends, den stubenmeysteren oder der gesellschaft, so zu trinken will anzeygen vnd presentieren, damit er ordenlich verzeychnet werd.

2 Danne soll er ouch, nit yedem wyn zereychen, vnd sonderlich wann große zerung ist, beuelchen, vil mer ob ime nit müglich alleyn mit sinen diensten das vszerichten, soll er einen wächter oder mer beschicken, vnd denselbigen ouch, ob bemelte meynung den wyn zepresentieren vnd zeuerzeychnen laßen, anzeygen, domit die ordnung gehalten werde.

3 Vnd ob sich begeben, das in einer großen zerung vnd versamlung, keyn stubenmeister zegegen sin wurde, alldann soll der stubenknächt einen oder mer berufen laßen, dieselbigen söllend ime die personen zellen, vnd die vrtinen helfen vfnemen, domit nit aller last vnd arbeyt vf jme lige.

4 Item es söllent der stubenknächt, vnd sine dienst, wyn vnd brot reychen, wo jnen beuolchen wirt, nemlich: ein maß zwo, minder oder mer, desglychen ouch mit dem brot vnd den mutschellen. Wo, vnd wie vil jnen beuolchen wirt. Vnd sonderlichen des brots halb söllend sy vs geheuß der stubenmeysteren oder der gsellschaft zû dem schönsten reychen vnd jnen ouch presentieren, wo vnd wie vil sy genommen habend, domit es ordenlichen verzeychnet werde, vnd söllent ouch dermaßen reychen das jnen nit vil vberblybe, vnd volgents yemands alte brot beleydigen wurdent, sonst müßtend sy es an inen selbs haben.

5 Item so man jnen etwas zekochen gibt, sollent die stubenfrouw vnd ire dienst irem besten flyß vnd vermögen nach, zûbereyten, vnd sölichs zû eeren ziechen, ouch jn zimlichkeyt ir belonung daruon verechnen.

6 Alldann so man gäßen hat söllend der stubenknächt vnd sin volch vs geheuß vnd bewilligung der stubenmeysteren, oder gesellschaft vfheben.

7 Vnd den vfgehepten wyn so es schenkinen oder versamlungen miner herren der burgeren sind, dem nachtisch geben, vnd ob des nit gnûg sin wurde, mit geheuß der stubenmeysteren mer reychen.

8 Wann aber alleyn ein tisch oder zwen zûgegen sin wurdent, alldann soll er inen den wyn nit vfheben, wann mit irer bewilligung.

9 Danne soll der stuben knächt ouch kein ganz brot verrechnen, vnd die grösten stuck zû dem nachtisch den dieneren fürleggen.

10 Er soll ouch das abholz vor dem rathus helfen houwen.

11 Wytters soll er ouch die hindere stuben ane bewilligung miner herren nit heytzen.

12 Er soll ouch vnder den predigen niemands zeeren laßen.

13 Zû letst soll er zû den wyeren gût acht haben [gestrichen: vnd das salz trüwlich meßen]. Ouch die fast flyßig vnd trüwlich sinnen.

Er soll ouch für das es ze abent drü schlecht niemands keyn wyn nüt mer reychen, bis zum nachtmal.

14 Es söllend ouch die stubenmeister alle manet mit dem stubenknächt abrechnet.

[Zusatz von anderer Hand:] Es sol ouch keinen win durch die kuchin [gestrichen: stegen] hin vf in die ratstuben tragen werden, sonder alein den schneggen hinuf.»

Eine weitere Stubenknechtsordnung ist aus dem Jahre 1688 erhalten. Am Anfang gleicht sie der obigen, doch dann wird sie ausführlicher, so lesen wir unter

dem sechsten Punkt<sup>8</sup>: «Sy söllend auch nützit in einem abend-trunk darstellen dann kās vnd brot, auch nützit für sy selbs kochen, ohne geheiß der gesellschaft». Oder weiter: «Zum achten wann frömbde leüt oder etliche m[einer] h[erren] in einer zehrung vnd kein stubenmeister verhanden were, vnd aber mehr wein nach der ürti gereicht würde, so soll er den, die den wein reichen laßen, mit seinem namen verzeichnen, damit m[eine] h[ohen] h[erren] wüssen, wer solchen befehl geben habe.» – «Zum neüntem des kernens halben, soll man ihme zü den bestellten und gesetzten mahlzeiten meiner herren, wann man küchlen will, jedes mal ein fiertel kernen aus dem kaufhaus-kästlin geben, vnd soll dann die küchlin, je nach dem der anken, in hohem gelt in zimlichkeit verrechnen. Vnd wann m.h.h. bachen laßen, soll ihme das krüsch gevolgen, er aber das salz dar-zü, vnd m.h.h. den bacherlohn geben.

Jtem und zum zehenden soll er das holz in seinem kosten laßen einhin tragen, vnd keiner frömbden anstellen, damit das holz bey dem rathaus verbliebe, dar-von gibt man ihme jährlich an 8-3 ũ. Es soll auch der stubenknecht die hindere stuben ohne bewilligung m.h.h. nit heizen. er soll auch das abholz wann vorhanden, vor dem rathaus helfen hauen, vnd verbunden sein, wann man holz zu dem rathaus führen soll, selbs mit den fuhrleüten ins holz zegahn. Vnd allwegen nach dem sommer- oder winter-zeit die verhandenen stöck oder klein holz aufladen laßen, auch die g'liger fleissig hinweg führen, damit das holz zü ehren gezogen werde.

Demnach und eylftens soll er auch mit allem fleiß zu den weyeren achtung geben und wenn er hilft sinnen [eichen], dasselbig in allen treüwen verrichten.

Letztlich vnd zum zwölften soll er so wol als andere wirt, an fest-tagen, weder speis noch trank vf dem rathaus, so man da zeren wolte, den begehrenden geben noch zü kommen laßen, vnd das bey 10 ũ zebueß, so wohl von dem wirt als auch den gosten zebezahlen.»

Der Stubenknecht auf dem Aarauer Rathaus war also durchaus einem Wirt gleichgesetzt. Ähnliches wissen wir auch von andern Orten, z.B. von Stans, Lenzburg, Rapperswil, Erlach und Le Locle<sup>9</sup>. Dort hatte der Rathauswirt sogar das Herbergsrecht, die Ordnung wurde durch seinen Eid geregelt. In Solothurn, wo das Rathaus nach der darin untergebrachten Wirtschaft «zum Esel» hiess, ist ein solcher Amtseid erhalten<sup>10</sup>: «Der hauswürt vf dem rathaus soll loben und schwören, vf die gäst, die seyen von räten, burgeren, oder gemeind, oder andere ehrliche leüt, trüwlichen zuewarten, mit den ürtinen treüwlich, bescheidenlich vnd also zuefahren, oder dieselben zue-machen, damit kein billiche klag komme, des silbergeschirs vnd anderen hausrats, so hinder ihne kombt oder kommen ist, wohl zu hüeten, keine ürtinen ohne eines herrn schultheißen oder deßen

<sup>8</sup> Stadtarchiv Aarau, Akten Bd. 8, 91-97. Vgl. Walther Merz, Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. 1. Teil: Stadtrechte, 1. Bd.: Das Stadtrecht von Aarau (Aarau 1898) 409f. Nr. 351.17.

<sup>9</sup> Vgl. Kopp, Ratsaltertümer (wie Anm. 1) 6 f.

<sup>10</sup> Staatsarchiv Solothurn, Eidbuch o.J. 52; der vorangehende Eid ist vom 6. Mai 1647 datiert, es folgt jedoch einer (79) vom 21. Mai 1640. Editionsgrundsätze wie Anm. 7.

statthalters befehlch vf ein statt zu schlachen, vnd zue verschweigen, was er von meinen herren vnd den gästen hört, so zue verschweigen gehört, auch sonst was solchem seinem ambt zue verrichten.

Solches soll seine frauw vnd dienst auch geloben zuehalten, vnd soll gnuessame bürgschaft geben<sup>11</sup>. Die ratsstube & übrigen zimmer samt dem großen rathaus reinlich zu halten; nach geendigten ... [unleserlich] abends die fürgänge zu den ratsstuben fleissig zu schlüßen vnd alle ihm erteilten aufträge genau zu erfüllen.»

Die Pflichten des Weibels und Rathauswirtes zu Olten waren sehr ähnlich wie die seines Aarauer Kollegen, ausser dass er nur den fremden Gästen lediglich Käse und Brot servieren, den Bürgern oder Hochzeitsgesellschaften jedoch mit gekochtem Essen aufwarten durfte. Im Gegensatz zum Rathauswirt in Le Locle hatte er kein Herbergsrecht<sup>12</sup>. Hochzeiten wurden auch auf dem Lenzburger, Stanser und Luzerner Rathaus gefeiert. Gewöhnlich wurden sie dem Rathauswirt verdingt; in Aarau zählen darunter die in den Stubenknechtsordnungen erwähnten «gesellschaften», wie aus dem Anhang des Inventars von 1604 zu ersehen ist. Der Stubenknecht oder Weibel war mit seiner Besoldung jedoch nicht nur auf solche Einnahmen aus der Wirtschaft angewiesen wie die Aarauer «Stubenknechts Besoldung» zeigt<sup>13</sup>:

«Erstlichen hat er von dem herrn rentmeister jährlich zu empfangen an kernen 2 mütt, an roggen 1 mütt.

Item hat er von ihme zu empfachen wegen einzeüchung [einziehen] des allmusens vnd zeitrichtens auf dem rathaus an kernen 1 mütt.

Item hat er von ihme zu empfachen auf Martini jährlich gleich den herren kleinen rät an kernen 1 mütt.

Item alle fronfasten vom spital an pfen[nigen] 1 ũ.

Item alle fronfasten vom stattweibel an pfen. 6 ũ.

Item alle monat von den fassen ze sinnen, vnd für die gehabte mahlzeit 1 Kronen-thaler an pfen. 3 ũ 6 ß 8 δ.

Item alle mähler wie das meiner herren die rät haben.

Denne von den weyeren zehüten: an pfen. 9 ũ.

Item vom holz einhin zutragen: an pfen. 3 ũ.

Item sein teil in allen dreyen büchsen, vnd für bezeüchung des einungs [Busse] jährlich an pfen. 4 ũ.

Item an allen dreyen hohen h[eiligen] fest tagen hat er von dem herrn ambtmann zebezeüchen an pfen. 1 ũ.

Von einem jeden burger so salz ausmist, von jedem faß ein halb meßlin, vnd von einem frömbden am jahrmarkt 4 vierlig salz.

Item alle zwey jahr ein mantel oder dafür an pfen. 30 ũ.

Item gleich m.h.h. den räten ein jährliche besoldung an pfen. 26 ũ.»

<sup>11</sup> Das Folgende ist eine Randbemerkung von anderer Hand.

<sup>12</sup> Wie Anm. 9.

<sup>13</sup> Stadtarchiv Aarau, Akten Bd. 8, 98–100.

Wenn man diese Besoldung kennt, wird man das Amt gewiss nicht als gering einstufen und begreifen, dass es etwa in Zillis an Ehrenleute versteigert wurde.

Begehrt war es auch in grösseren Städten, wo es nicht mit einer Wirtschaft verbunden war, so in Bern, wo kein Geringerer als der Dichter und Gelehrte Albrecht von Haller sich über seine Wahl zum Rathausamman freute<sup>14</sup>. In Zürich forderte der Rathausknecht – ebenfalls kein Wirt – nach dem Rathausneubau (1699) eine höhere Besoldung; bis dahin bezog er:

«8 mütt kernen aus dem kornambt  
 4 eimer wein aus dem Ötenbach  
 38 ß wochentlich an gelt, aus dem ungelt  
 4 klafter witfrauenholz  
 16 ß gutjahr von Kyburg  
 5 ß von der seckelrechnung, einen anteil von der wächteren burgerlichen gutjähren; auch in haus und herberig.»

Er wurde aufgebessert: «Für die ihm obliegend mehrere bemühung, in aus- und einwendiger säuberung des neüwen rathauses und einheizung der öfen, jährlich aus oberwehnten ämpteren

2 mütt kernen  
 2 eimer wein, und fronfastenlich 5 ₤ gelt

zu einer personal-verbesserung, in der heiteren meinung beziehen, daß solche nur auf seine person gemeint seyn, und auf wohlverhalten hin abgefolget werden solle»<sup>15</sup>. Man gedachte also, seinen Nachfolger wieder zur früheren Besoldung einzustellen.

## 2. *Gemeinschaftsmahlzeiten*

Neben den Rathaus-Inventaren und den Stubenknechtsordnungen geben als dritte Quellengruppe die «Rödel über Festlichkeiten» unter Signatur III. 108 im Aarauer Stadtarchiv Auskunft. Als erster Festanlass tritt das *Neujahr* in Erscheinung. Es wurde mit einem Morgenmahl und einem Abendtrunk gefeiert sowie mit einem Umzug, der dazwischen stattfand und von Trommeln und Pfeifen begleitet wurde<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> W.F. von Mülinen, Der Rathausamman, in: Blätter f. bernische Geschichte (Bern 1908) 309 ff.

<sup>15</sup> Staatsarchiv Zürich, Bauamtsakten 1543–1701, B. III, 117b, 317 ff.

<sup>16</sup> Die Durchführung war Gegenstand eines besonderen Ratsbeschlusses, dabei wurde gewöhnlich auf ein ursprünglich zugehöriges Nachtmahl verzichtet.

Die Kosten wurden nicht einfach aus der Stadtkasse bestritten, sondern grösstenteils durch die Mitglieder der Ratsgremien (Kleiner, Mittlerer – auch die Dreissig genannt – und Grosser Rat, die «Burger») aufgebracht. Es wurde jeweils vorher beschlossen, wie hoch der Beitrag eines jeden sein sollte: «Dis 1595 jars vf nüw jar gab man das güt jar batzen 4½ für das morgen mal vnd abend trunk.» – «Item dises 1596 jar vfs nüw jar, so man zum guet jar jede person 4½ bz. das morgenmal vnd abend drunk». Auf einer Liste wurde dann festgehalten, wer bezahlt hatte: «dys synd min herren die kleinen rät so dyser zit in wär vnd läben im 1597 jar vnd das gut jar gäben...», ebenso für die Burger; 1597 betrug das «Gut Jahr» 4 Batzen. Die Vögte der umliegenden Verwaltungssitze wie Schenkenberg, Biberstein usw. wurden auch eingeladen und gaben ebenfalls ein «Gut Jahr», sei es in Geld oder in Naturalien, etwa einen Taler, einen Käse oder einen Hasen; davon wurde dann wieder ein Trinkgeld für den Überbringer abgezweigt: «dem meitly gän 2 h[elle]r»<sup>17</sup>. 1641 sieht die Abrechnung so aus: «Herr obervogt Gerhart Ror von Schenkenberg verert ein käs / herr Hans Heinrich Stein-Eger, predicant zü Kilchberg ein krüz dicken [Münze] / herr landvogt von Gosgen verert ein käs / die herren des gestifts Schönenwerd ein rychsdaler / herr Jörg Langhans, predicant von Endtfelden 10 plapt...», insgesamt sind 140 Namen aufgeführt<sup>18</sup>. Bemerkenswert ist, dass die evangelischen Prädikanten und die katholischen Stiftsherren sich offenbar am Aarauer Neujahrsmahl freundnachbarlich vertrugen, auch während im Reich draussen der Dreissigjährige Krieg wütete. Über die Zusammensetzung des Mahles erfahren wir wenig, vermutlich wechselte sie je nach den vorhandenen Naturalien, wenn z.B. ein Hirsch aus dem Stadtgraben sein Leben zur Lustbarkeit beitragen musste. Für das Jahr 1632 gibt es eine detaillierte Aufstellung: «Verzeychnus deßen was mit spys vnd trunk vfgangen wie mein gnädig herren sampt ihrer burgerschaft das neüw jahr gehalten anno 32.» Da werden aufgezählt: Rindfleisch, Kalbfleisch, Kutteln, Kalbsfüsse, Kapaune, Gänse, Hasen, Vögel, Speck, Fische, Käse und Brot für insgesamt 98 ₰ 15 β 3 δ; Wein für 83 ₰ 10 β 2 δ, das Gesamttotal einschliesslich der Stubenknechtsrechnung betrug 210 ₰ 10 β 7 δ<sup>19</sup>. Wieviel davon die Gemeinde zu essen bekam, ist leider nicht auszumachen; 1658 wurde offenbar an die Gemeinde nur Wein abgegeben und sogar noch aufgeschrieben, wer seinen Wein bezogen hatte. Und

<sup>17</sup> Stadtarchiv Aarau, Sign. III.108 Nr. 2.

<sup>18</sup> Wie Anm. 17 Nr. 5.

<sup>19</sup> Wie Anm. 17 Nr. 19.



für 1677 heisst es in der Stubenrechnung: «Am neüwen jahrstag wie die hrn. stubenmeister der burgerschaft brot vnd wein ausgeben haben mit sambt iren weiberen weilen sy vergangen Verena fäst kein stuben mäli gehabt, verbrucht 8  $\text{fl}$  16  $\beta$ . Item ausgäben von 5 müt zebachen 5  $\text{fl}$  6  $\beta$  8  $\delta$ .» Dagegen kann man in der gleichen Rechnung lesen: «Den 4 Jenner ward von mgh. schultheiß h. Ernst (?), h. statschreiber vnd anderen vsgeschossenen herren verbrucht 3  $\text{fl}$  12  $\beta$ »<sup>20</sup>. Aus obiger Notiz kann man auch entnehmen, dass normalerweise die Frauen am Neujahrstag nicht zum Mahl zugelassen wurden, im Gegensatz zum *Verenamahl*. Über diesen Anlass, der in der zweiten Augushälfte begangen wurde (kirchlich 1. September), haben sich teilweise ausführliche Abrechnungen erhalten. Zum Beispiel diejenige von 1628, die wir im Anhang wiedergeben und die mit einem Total von 331  $\text{fl}$  17  $\beta$  10  $\delta$  schliesst, wobei der Stubenknecht 21  $\text{fl}$  10  $\beta$  «für das ärbsmus zu kochen» erhielt. 1629 machte der Gesamtbetrag sogar über 465  $\text{fl}$  aus, allerdings war allein schon die Ausgabe für den Wein fast doppelt so gross, da er 20 Gl pro Saum kostete, statt nur 12½ im Vorjahr. 1630 waren es wenig über 400  $\text{fl}$ , 1631 nur 119  $\text{fl}$  13  $\beta$  4 hl., freilich ohne Wein<sup>21</sup>. Erbsenmus gab es auch 1634 noch, doch kam es bedeutend billiger zu stehen: «Erstlich für das erbsmus 10  $\text{fl}$ . Mittwuchens an der malzit sind gsäsen 60 personen. An dem nacht mal sind gsin 16 personen. Donstag sind gsin an der malzit 43 personen, bringt also beide dagen an personen zůsamen 119, von iedem noch lut verdings 5½ bz. bringt also mit den 10  $\text{fl}$  von des ärbsmus wägen an pfennigen 97  $\text{fl}$  5  $\beta$  4 hl.» Von 1637 ist keine Erbsmusrechnung erhalten, dagegen ein Rodel: «Vf Verena anno 1637 hat man den alten kranken personen geschickt» mit ca. 70 Namen ohne weitere Angaben. 1638 gab es eine Mahlzeit, bestehend aus Rindfleisch, Schafffleisch, Würsten, Fischen, Käse, Gänsen und Brot, wobei der Stubenweibel Eier, Kabis und Milch selber lieferte. Überdiens brachte man noch etwa 45 kranken oder notdürftigen Personen (ohne Spitalinsassen) etwas nach Hause; die Bürger – etwa 200 Namen – durften sich auf dem Rathaus Wein, Wurst und Brot holen. 1647 gab es eine Rechnung für das Mahl in der Höhe von 163  $\text{fl}$  16  $\beta$  4 hl. und eine Liste von 200 Namen: «welche personen vf Verena tag des 1647 jährs im rathus den wyn genommen.» Schliesslich ist noch für 1673 eine Abrechnung vorhanden über Rindfleisch, Schafffleisch, Kalbfleisch, Köpfe, Gekröse, Salz, Butter, «Fornen»

<sup>20</sup> Wie Anm. 17 Nr. 38, Stubenrechnung vom 1. Nov. 1676 bis 5. Mai 1677.

<sup>21</sup> Wie Anm. 17 Nr. 13 = 1628, vgl. Anhang Seite 68, Nr. 14 = 1629, Nr. 15 = 1630, Nr. 18 = 1631.

(Forellen) und «Grundlen»<sup>21a</sup>, grosse Krebse, Ziger und Käse, Gewürze, Kernen, insgesamt für 125 ₣; da der Wein darauf fehlt, kann man annehmen, dass die Weinrechnung verloren gegangen ist<sup>22</sup>.

Wir können aus diesen Belegen schliessen, dass das Verena fest nicht immer gleich begangen wurde und die Gemeinde in sehr unterschiedlicher Masse an den Gastmählern teilhatte. Von auswärtigen Gästen hören wir beim Verenamahl nichts, ebensowenig wie von einer Beteiligung der Ratsherren an den Kosten. Dass Arme und Kranke besonders bedacht wurden, kam auch bei anderen Gelegenheiten vor, etwa beim Ausfischen der Weiher.

Als dritter grosser Festtermin tritt uns der «*Maitag*» entgegen. Auf diesen Termin (Mitte Mai) wurde 1607 die Regimentsbesetzung, Abnahme der grossen Rechnung, Schwörtag und Harnischschau verlegt, die ursprünglich am «zwezigsten tag», um den 20. Jänner stattgefunden hatten<sup>22a</sup>. Über die Reihenfolge der Festlichkeiten gibt ein Ratsbeschluss von 1611 Auskunft: «Myn h[errn] die seckelmeyster, sollend sich gefast machen, ihr rächnung vf den letzten montag im Aprellen zgäben, vnd den meyttag darnach z'halten, vnd sollend die kinder am mittwochen, wan die handwärcsch schwerend, vmziehen.» Der Kinderumzug war mit einer Mummerei verbunden, die oft zu Klagen Anlass gab und wurde deshalb immer wieder, und um 1700 endgültig, durch das «in meyen» oder «in die rüten gan» ersetzt<sup>23</sup>. Für uns ist wichtig, dass die Kinder auf jeden Fall am Schluss im Rathaus bewirtet wurden. Die militärische Inspektion fand nicht alle Jahre statt, sondern wurde jeweils beschlossen: «Die kriegswehr vnd harnasch sollen dis jars besichtiget werden, da gibt man der gmeind wyn, käs vnd brot»<sup>23a</sup>. Letzteres wurde geregelt durch eine «Ordnung, deren sich die kellermeyster in vsgebung wyns vnd brots beflyßen sollent: Erstlich gehört eynem jeden burger der vf dem rathus nit bim trunk erschynt, desglichen auch den wyteren, jedem 1 maß wyns vnd ½ brot. Nachgeschriebnen personen gibt man 2 maß wyns vnd 1 ganz brot: den mülleren vnd becken / dem zimmerwerkmeyster / den drien bannwarten / dem spital ätti / den wächteren, den

<sup>21a</sup> Grundlen heissen verschiedene Fische, die sich gerne auf dem Grund des Wassers aufhalten, vgl. Schweizerdeutsches Wörterbuch II, 776f.

<sup>22</sup> Wie Anm. 17, Nr. 22 = 1636, Nr. 25 = 1637, Nr. 28 = 1638 Mahlzeit, Nr. 29 = 1638 Heimplieferungsliste, Nr. 30 = 1638 Liste derer, die Wein holten, Nr. 31 = 1674 Mahl, Nr. 32 = 1647 Weinliste, Nr. 34 = 1673 Mahl.

<sup>22a</sup> Stadtarchiv Aarau, Ratsmanuale Nr. 31, 178.

<sup>23</sup> Wie Anm. 22a, 664. – Über das «in meyen gan» vgl. Martha Reimann, Die Geschichte der Aarauer Stadtschulen (Diss. 1914) 164ff.

<sup>23a</sup> So 1607, wie Anm. 22a.

hebammen / allen torschließeren in der halden vnd sonst, / den sigristen, dem so den wücher/stier hat / dem chorweybel vnd / dem nachrichter»<sup>23b</sup>. Es haben sich über diese Mähler Rechnungen erhalten, wovon wir ein Beispiel im Anhang anführen. Auch Listen derer, die den Wein «vs myner herrn käller» holten sind noch vorhanden; 1637 wurde ein Rodel angelegt mit 64 Namen von «alten kranken personen», denen man «jedem ein halbmaß wein vnd brot, fleisch» geschickt hatte<sup>24</sup>.

Wann der *Bachfischet* seinen Anfang genommen hat, ist unklar. Im 16. und 17. Jahrhundert werden in Aarau regelmässig die Weiher ausgefischt, und zwar durch Fischer unter Aufsicht von ad hoc bestellten Weihermeistern. Die Fische wurden teils verkauft, teils verteilt, wobei einerseits die benachbarten Notabeln beschenkt wurden (eine Art Gegenleistung zum Gutjahr), andererseits die Amtsleute, von den Predikanten, Schulmeistern bis zu den Hebammen und dem Scharfrichter, bedacht wurden. In den Fischverteilungsordnungen von 1602 und 1605, die später immer wieder als Richtschnur genommen werden, wird festgehalten, die kleinen Fische gehörten der Jugend, sie sollten in der Kirche verteilt werden und «wyber, jungfrouwen, dienstknecht und lehr knaben» seien dabei abzuweisen. Damals handelte es sich also noch nicht um ein Gemeinwerk, wie es Hoffmann-Krayer beschreibt, auch wurden damals die Weiher im Februar oder März ausgefischt, nicht im Herbst<sup>25</sup>.

Das in der Literatur angeführte Eicheln-Schütteln auf dem Hungerberg kommt in den Quellen nur wenige Male vor und scheint lediglich in einem Streit Aaraus mit den Gemeinden Ober- und Niedererlinsbach und Küttigen, der bis nach Bern und Solothurn gezogen wurde, eine Rolle gespielt zu haben, von einem eigentlichen Brauch ist nicht die Rede<sup>26</sup>.

### 3. *Amts- und Ratsmähler*

Sehr viel häufiger als die Gemeindemahlzeiten waren in Aarau die Mähler der Ratsherren und Amtsleute. Da werden genannt ein Fisch-

<sup>23b</sup> Wie Anm. 22a, 295; Wucherstier = Zuchtstier.

<sup>24</sup> Wie Anm. 17, Nr. 12 = 1628, vgl. Anhang Seite 68, Nr. 17 = 1631, Nr. 20 = 1633, Nr. 24 = 1637.

<sup>25</sup> Eduard Hoffmann-Krayer, *Feste und Bräuche des Schweizervolkes* (Zürich 1940) 51f. – Quellen: Stadtarchiv Aarau, Ratsmanuale Nr. 30, 31, 135, 157, 207, 209, 266, 417, 420, 723; Nr. 31, 21, 393.

<sup>26</sup> So bei Reimann (wie Anm. 23) 49ff. – Ebenso gibt es nur einen einzigen Beleg dafür, dass ein Hirsch aus dem Hirschengraben von der ganzen Gemeinde gegessen wurde: 1547 (Ratsmanual Nr. 26, 259); ein besonderer Anlass dafür ist nicht ersichtlich.

mahl, ein Johannismahl, ein Amtmahl zu Simon und Judae, ein Mahl des Zollkorns und eines der Münster-Hühner. Im 17. Jahrhundert wurden sie meist «abgestellt» und durch eine Geldentschädigung an die dazu Berechtigten ersetzt, z. B. 10 bz. den Ratsherren, 7½ bz. den geistlichen Herren, 5 bz. den Amtleuten. Bei den Münster-Hühnern handelt es sich um einen Naturalzins. Mancherorts war es üblich, solche Gaben der gesamten Bürgerschaft zuteil werden zu lassen. So verfügten sich die Bürger von Luzern seit 1502 am Ostermontag aufs Rathaus, um die Eier und Hühner zu verzehren, die aus dem Zehnten von Triengen stammten<sup>27</sup>. Die Bürger von Olten pflegten am Nachmittag des Fronleichnamstages auf dem Rathaus sich zu einem Lämmeressen einzufinden. Die Lämmer, 12 bis 15 Jungtiere, lieferte die Gemeinde Wangen als Entschädigung für die Benützung von Oltener Weiden («im Gheid»)<sup>28</sup>. In Basel dagegen wurden die Osterlämmer gekauft, und nur die Ratsherren und Amtsleute kamen in ihren Genuss; auch hier wurde später eine Geldentschädigung ausbezahlt<sup>29</sup>.

Ausser bei solchen festen Anlässen gab es für die Ratsherren auch im Alltag ständig Gelegenheiten, auf dem Rathaus zu essen und zu trinken, wie wir aus der Aarauer Stubenrechnung ersehen können:

«Item wie die stür ist angelegt worden für branten wein vnd brot usgaben	2 ₰	8 β	
Item den 15 dicto [November 1676] wie die mülenen sind verlihen worden ward verbrucht	2 ₰	16 β	
Den 21 dicto ward von hrn schultheiß vnd anderen meiner hern verbrucht	2 ₰		
Item den 30. dis wie die herren vßgeschoßenen die joch an der brüggen bschauwet haben verbrucht	3 ₰	12 β	
Den 18 t iobre [18. Dezember] haben die heren stubenmeister vnd keüfer den wein gemischt vf das neüw johr der burgerschaft vszegäben, ward verbrucht	2 ₰	4 β	
Rauch vnd bäsén	17 ₰		4 δ
	<hr/>		
	22 ₰	17 β	4 δ» <sup>30</sup> .

Teilweise verlangte es die Repräsentation, dass man mit prominenten Gästen einen Schluck trank und einen Bissen ass. Solche Ausgaben

<sup>27</sup> Theodor von Liebenau, *Das alte Luzern* (Neuaufgabe Luzern 1937), 203. – Wir wissen nicht, wie lange der Brauch geübt wurde.

<sup>28</sup> Freundliche Mitteilung von Herrn E. Fischer, Stadtarchivar von Olten, belegt durch Urkunde von 1442: «Wernlin Sterr seit, wer ze Wangen schaff hatt vnd hinab vff die von Olten für, der solt den burgeren ze Olten ein weydlamb geben vff vnsers herren fronleichnam tag an dz mal; derselben lambren hatte er dick vnd viel hulfen essen.»

<sup>29</sup> Bernhard Harms, *Der Stadthausalt Basels im ausgehenden Mittelalter* (Tübingen 1910–13).

<sup>30</sup> Wie Anm. 17, Nr. 38.

gab es in jeder Stadtrechnung. Teilweise gehörten derlei Vergünstigungen auch zur Entlohnung der Amtspersonen, die ursprünglich nicht mit Geld bezahlt worden waren, später sich solche Gratifikationen natürlich nicht entgehen liessen.

Anlässe zu Mahlzeiten oder wenigstens Umtrinken der Räte mit oder ohne Bürger waren alle Verrichtungen, die ausserhalb der täglichen Arbeit notwendig wurden, wie Besichtigungen, Hinrichtungen, gemeinsame Arbeiten, sei es eigentliches Gemeinwerk oder ein Werk, das zwar nicht die ganze Gemeinde, aber doch eine gewisse Zahl von Helfern beanspruchte. Es war eine rein organisatorische Frage, dass in grösseren Städten solche Bräuche – Gemeinwerke wie Gemeintrünke – früh ausstarben, in kleinstädtischen oder gar ländlichen Verhältnissen sich länger hielten. Zuweilen ergaben sich Missbräuche und Auswüchse, die eine Abschaffung solcher Sitten bewirkten. So ermannten sich 1613 die Aarauer Ratsherren: «Es habend myn herren den mißbruch der vberflüßigen trachten in verzügung meyer herren mahlzyten fürbas abzustellen geratschlaget, vnd sol inskünftig nit mer gestattet werden»<sup>30a</sup>.

Warum das alles im Rathaus und nicht in einer Wirtschaft? Es mochte in der Rathaus-Festfreude etwas von jenem Stolz bewusst werden, den eine Bürgerschaft über die errungene Selbstverwaltung verspürte, denn das Rathaus war ein Denkmal für die Selbständigkeit eines Gemeinwesens gegenüber seinem Stadtherrn, zugleich ein Symbol für die Zusammengehörigkeit der Bürger, denen es gehörte.

Auch in Bern wurde das Rathaus in der Frühzeit als ein gemeinsames Haus der Bürgerschaft betrachtet, und der Rat musste Vorschriften erlassen, damit nicht jeder dort irgendetwas abstellte oder deponierte<sup>31</sup>. In kleineren Orten empfand man das Rathaus und ganz besonders die Stube als einen Treffpunkt und Ort der Begegnung, im Winter auch als einen Raum, wo man sich wärmen konnte. Diese Funktion, die auch dem deutschen Wort Stube zugrundeliegt<sup>32</sup>, wird im französischen Sprachgebiet vollends deutlich, weil dort die Gemeindestube, «le poêle communale», dem Rathaus vorausging und der Name «poêle» für die Ratsstuben blieb<sup>33</sup>. Es scheint auch, dass die Bürger im Welsch-

<sup>30a</sup> Wie Anm. 22 a. Nr. 33, 141.

<sup>31</sup> Friedrich Welti, Die Rechtsquellen des Kts. Bern. I. Teil, 1. Bd. Das Stadtrecht von Bern I. Satzungsbuch (Aarau 1902) Art. 142, 99.

<sup>32</sup> Vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch 775: Das germanische *stobo* beruht auf Entlehnung aus dem Romanischen, dort entspricht ital.: *stufa* = Heizung, franz.: *étuver* = bähnen, schmoren. Vgl. auch Grimm 10, 157ff.

<sup>33</sup> So u.a. in Le Landeron, La Neuveville, Le Locle, Lausanne, Morges; in Freiburg ist vom Gerichtssaal aus als vom «peilo de la justiss» die Rede.

land sich ihren Teil an Verköstigung und Tranksame gegenüber dem Rat besser zu sichern wussten als die der deutschen Schweiz. In Neuenburg beispielsweise wurde die Behandlung wichtiger Geschäfte durch die Bürgerversammlung mit Mahlzeiten verbunden, und die Bürger wussten hin und wieder solche Gelegenheiten zu provozieren<sup>34</sup>. 1458 kaufte diese Stadt ein Haus, das für solche Bankette eingerichtet wurde, und setzte einen Wirt darauf, damit er die Mahlzeiten zubereite<sup>35</sup>. Dadurch wurde der Institutionalisierung der Bürgermahlzeiten auf ähnliche Weise Vorschub geleistet, wie es vorher mit den Ratstrünken geschehen war. Da hatte der Rat 1409 sich zur Weisung aufgerafft, es dürften zu jeglichem Handel für die Stadt höchstens «deux pots de vin» (1 pot entspricht einem Mass, in Neuenburg 1,9 l) getrunken werden. Bald darauf verschwanden die Posten für Wein ganz aus den Rechnungen: der Rat besass nun einen eigenen Keller und eigenen Wein<sup>36</sup>!

Es kam natürlich auch diesseits der Saane vor, dass einzelne Bürger, die irgendetwas für das Gemeinwesen zu tun hatten, auf dem Rathaus bei einem Krüge sitzen blieben – offenbar in angenehmer Gesellschaft – und sich so die Zeit durch den Hals rinnen liessen. So mussten 1571 in Lenzburg die Förster angehalten werden, ihrem Amte zu obliegen und nicht auf dem Rathaus zu trinken<sup>37</sup>. In Neuenstadt (La Neuveville) war der Wein noch besser und die Versuchung noch grösser. Es gab dort offizielle Mähler bei den Ämterbesetzungen, Rechnungsabnahmen, Schulbesuchen, Jahrmärkten, Winzerfesten usw., zudem immer häufiger «en des occasions de moindre importance». Sobald der Keller, der sich noch heute unter dem Rathaus befindet, offen war, fehlte es nicht an Liebhabern, die dem Wein die schuldige Ehre erwiesen und sich erst noch – alles auf Stadtkosten, versteht sich – Speisen bringen liessen, da es nicht bekömmlich ist, viel zu trinken, ohne zu essen. 1666 beschloss der Rat: «Il est arrêté, voyant les grands excès qui se commettent dans la cave de Messieurs, par la trop grande licence et indulgence que les bourgeois se donnent d'y courir à tout coup que la porte est ouverte, que le Maîtrebourgeois en chef devra avoir une clef et le maître d'église une autre, pour tant

<sup>34</sup> M. Samuel de Chambrier, Description topographique et économique de la mairie de Neuchâtel avec des notes historiques et des planches (Neuchâtel 1840) 428.

<sup>35</sup> Ed. Quartier-La-Tente, Le Canton de Neuchâtel. 1re série 3e vol. (Neuchâtel 1897) 523.

<sup>36</sup> Chambrier (wie Anm. 34) 450.

<sup>37</sup> Emil Braun und Peter Mieg, Das Rathaus zu Lenzburg (Lenzburg 1942) 19f. In Lenzburg waren ähnliche Rathausbräuche wie in Aarau.

mieux retenir la Bourgeoisie»<sup>38</sup>. Offenbar gingen nun die Schlüsselherren immer gemeinsam in den Keller, jedenfalls zeigen die weiteren Verbote, dass sich an den Dingen wenig änderte.

Im Vergleich zu dem, was die Ratsherren verzehrten, war auch der Verbrauch durch die Bürger von Neuenstadt bescheiden. In grössern Städten waren es überhaupt nur noch die Ratsmitglieder und allenfalls die Spitzen der Kirche, welche auf Kosten des Staates essen und trinken durften. In Solothurn war «jede Ratssitzung von einem Mahl, bei dem der Trunk nicht fehlte, begleitet, so dass der Anteil der Staatseinnahmen, den die Räte verassen und vertranken, nicht gering war»<sup>39</sup>. In Lausanne waren die Musterungen Anlass zu dreitägigen Banketten, die sich auf Schloss, Akademie und Rathaus verteilten. Bei der Installation des neuen Vogtes im Jahre 1787 gab es dort beispielsweise fünf Bankette mit etwa 40 Gästen. Dabei wurde 24mal auf das Wohl der Gnädigen Herren von Bern, 18mal auf das des Rates, ebensooft auf das des regierenden Schultheissen und zehnmal auf die Gesundheit des Vogtes getrunken; insgesamt gab es 174 Trinksprüche. Die Armen erhielten bei dieser Gelegenheit 250 fl.<sup>40</sup>. Dass die Luzerner Ratsherren 1645 drei Tage lang mit den Walliser Gesandten ein Bündnis feierten, verwundert niemanden, der die katholische Barockwelt einigermaßen kennt<sup>41</sup>. Doch auch die nüchterne und sittenstrenge Calvin-Stadt Genf huldigte ähnlichen Bräuchen. Anlässlich der Beschwörung des Bündnisses mit den Städten Bern und Zürich 1584 hatte man in Genf folgende Sorgen: «Il fallait songer au dîner de gala; c'était un des soucis du Conseil. Il avait été décidé en principe d'offrir deux festins aux députés des Républiques alliées, l'un au Collège, l'autre à l'Hôtel-de-Ville; finalement le Conseil renonça à festoyer au Collège, attendu, dit le Registre, que la vaisselle et le linge pourraient s'y égarer et que le Collège n'est pas un lieu commode pour faire la cuisine. Le Conseil décida fort sagement que les deux repas auraient lieu à l'Hôtel-de-Ville»<sup>42</sup>.

Es bedurfte jedoch in Genf nicht der Anwesenheit Fremder, damit auf dem Rathaus gespeist wurde. Eine Lieferantenrechnung zählt folgende Posten auf: «J'ay fourni premièrement deux quost d'ainde

<sup>38</sup> Adolphe Gross et Ch.-L. Schnider, *Histoire de la Neuveville* (La Neuveville 1914) 109ff.

<sup>39</sup> Michael Schmid, *Staat und Volk im alten Solothurn*. (Diss. 1964) 11f.

<sup>40</sup> Pierre Morren, *La vie lausannoise au XVIIIe siècle d'après Jean Henri Polier de Vernand, Lieutenant Baillival* (Genève 1970) 234, 269.

<sup>41</sup> Vgl. Kopp, *Der Hausrat auf dem Luzerner Rathaus* (wie Anm. 1) 125.

<sup>42</sup> Henry Fazy, *L'Alliance de 1584 entre Berne, Zurich et Genève* (Genève 1891) 49.

(coqs d'Inde, Truthähne), cinq chappons conte (Kapaune), six perdrix, une douzaine de grives, quatre gros polés farsi, deux levraud, troye livres de lar pour larder, six pigeons, sept livres de truite, dix livres de moutons, quatre patés, quatre tartes, quatre dozaines pains de troyes quar, quatre quarteron de vin blanc, en poires, coin, rezins, pesches, salades, en beure, (es folgt jeweils die Summe), en hœuf, herbes pour farsi, pour l'abillage, boys et charbons, plus neuf quarteron de vin blanc pris chez Jehan Ginsestre, plus six quarteron de vin roze ches monsieur le sautyer (Weibel), especes cy au contenu du rolle de l'apothicaire», das alles «pour Messieurs pour ung soper 1581 a la maison de ville le 6 hoctobre»<sup>43</sup>. Damals war Jean Calvin schon 17 Jahre tot.

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft hat auch diesen Herrlichkeiten ein Ende bereitet. Dagegen haben sich Gemeinschaftsmähler und -trünke nach Gemeinwerken oder Besichtigungen des Bürgergutes bis in unsere Zeit gehalten, vor allem im Wallis<sup>44</sup>. In diesem Zusammenhang: als Gegenleistung für Arbeiten, Zinsen, Huldigungen, Besichtigungen, sah Hoffmann-Krayer diese Ess- und Trinkbräuche. Was darüber hinausging, waren die Gastereien der Ratsherren unter sich, von denen nicht nur unzählige Belege in den Rechnungen, sondern auch die Küchen- und Tafelgeräte in den Rathausinventaren zeugen. Wie aber sollen wir die «Tabac-clistiermaschine» im Aarauer Inventar von 1788 deuten? Ein gescheiter «Doctor der Weltweisheit und Arzneygelahrtheit», Johann Gottlieb Schäffer von Regensburg, hat dargelegt, wie Tabakrauch als Klistier verabfolgt, ungeahnte Heilwirkungen hervorbringen könne. Gegen Koliken aller Art, Brüche und Obstipation, nebst vielen anderen Krankheiten, sollte diese Therapie erfolgreich sein<sup>45</sup>. Kaiserin Maria Theresia war von der Wirksamkeit dieses verkehrten Rauchens auch überzeugt, liess sie doch solche Maschinen längs der Donau in Bereitschaft stellen, als erste Hilfe für Erstickende oder Ertrunkene<sup>46</sup>. Im Historischen Mu-

<sup>43</sup> Vgl. Camille Martin, *La Maison de Ville de Genève* (Genève 1906) 125. – Dieses Werk enthält auch die Genfer Rathausinventare.

<sup>44</sup> Vgl. Arnold Niederer, *Gemeinwerk im Wallis*. (Basel 1956) 80. Ferner: H. Brockmann-Jerosch, *Schweizer Volksleben* (Erlenbach 1931) 45 sowie den *Atlas zur Schweiz. Volkskunde, Kommentar III*, 1. 310ff.

<sup>45</sup> «Der Gebrauch und Nutzen des Tabackrauchclistiers nebst zween dazu bequemen Maschinen beschrieben und bey dieser dritten Auflage vermehret von Johann Gottlieb Schäffer, der Weltweisheit und Arzneygelahrtheit Doctor, der Kaiserlichen Academie der Naturforscher und der Churfürstlich Bayerischen Academie zu München, ordentlichem Mitgliede, und practischem Arzte zu Regensburg 1772.»

<sup>46</sup> Freundliche Mitteilung von Prof. Dr. Dietrich W. H. Schwarz, Zürich.



seum Rotterdam und im Medizingeschichtlichen Institut «Josephinum» zu Wien können noch solche Tabakklistierspritzen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts angestaunt werden. Man ist geneigt zu vermuten, dass das Exemplar auf dem Aarauer Rathaus auch überzechten Ratsherren zur Verfügung stand...

### *Anhang*

1. *Die Rathausinventare.* Im Stadt-Archiv zu Aarau finden sich unter Signatur III. 101 und dem Titel: «Rödel um Silbergeschirr und Hausrat auf dem Rathaus» 38 Inventarrödel über den Rathaus-Hausrat. (Nr. 1 von 1533 fehlt lt. Aussage von Stadtarchivar Dr. Georg Boner – dem übrigens für seine Unterstützung bestens gedankt sei – seit einer Ausstellung vor ca. 10 Jahren.) Manche von ihnen sind in zwei- oder mehrfacher Ausführung vorhanden; zuweilen wurden sie in dreijährigem Rhythmus aufgenommen, wobei jeweils das vorausgehende als Entwurf benützt wurde. Hier seien drei Beispiele aus dem 16. bis 18. Jahrhundert herausgegriffen und unter Beachtung folgender Editionsgrundsätze wiedergegeben: Buchstabentreue, Kleinschreibung mit Ausnahme der Namen; zugunsten besserer Lesbarkeit wurden die römischen Ziffern durch arabische ersetzt ausser bei Daten. (Für die Überprüfung der Quellenwiedergabe und das Mitlesen der Korrekturbogen sei Dr. Anne-Marie Dubler vom Staatsarchiv Luzern verbindlichst gedankt.)

Inventar Nr. 2, vom 19. Januar 1544:

«Der rodel vm den hüsrath vff dem rath hüs, den mine herren Batt Elspurger in geantwürtet sambstags nach Hylary in dem vier und vierzigisten jare. Mine herren hand überal an silber gschyr in einer süm an cleinen bächeren achtzig vnd syben.

Danne zwen hoch bedeckt bächer

Danne ein clein bedeckt bächerlin

Der von git man dem stübenknecht 30 bächer.

An erinen häfnen gros vnd clein 7 [erin = aus Erz]

An kessinen gros vnd clein sampt dem wasserkessel 8

Jtem ein schwenck kessel.

Jtem zwo gros zinnin fläschen

An kanten überal 14

Zwey giesvass

Jtem sechs schenck kantenn.

Jtem ein küpfferin handtbecki.

Jtem ein möschin handtbecki. [aus Messing]

An zinnin blatten gros vnd clein 17

Jtem zwen zinnin teller

An zinnin salz vässlinen 15

Jtem senffschüsselin sind 9

Danne mer zwey zinnin blättlin vnd zwey örli schüsselin.

Danne vier pfannen

Danne möschin kertzenstöck 13

Jtem dry hälen [Kesselhaken]

Jtem ein bradtpfannen

Jtem ein tryfüs

Jtem ein rost  
 Danne schüssel vnd teller  
 Jtem ein brünnen kessel  
 Jtem ein büch dryfüs [bauchiger dreifüssiger Topf oder Kessel]  
 Danne ein yseni schüfel

Danne an tischlachen 20 [Tischtücher]  
 An zwähelen dry hüpsch [Handtücher]  
 Danne 12 nüw zwähelen  
 Danne 15 alt zwähelen  
 Danne vier schenck vass, höltzin  
 Danne zwey totzet löffel mit silbernen stilen  
 Danne habend mine herren witers gekoufft 7 zinni blattenn  
 Danne ein nüwer schwenck kessel  
 Danne mer zwo pfannen  
 Danne 6 isin kertzen stöck  
 Danne dry möschin sprützen.

Danne ist vss dem schwöster hüs genommen mentags vor jacobi im XLV iare  
 An zinni blatten gros vnd clein 8  
 An kanten ein zwo mässige, ein mässige vnd ein halb mässigs kántlin  
 An erin häffen zwen zilig<sup>47</sup>  
 Jtem ein kűpfferin beckin  
 Jtem ein möschener kertzen stock  
 Jtem zwo lang blaw zwähel  
 Jtem ein hüpsche gesprängte zwähel  
 Danne 11 lang zwähel.»

Inventar Nr. 34, vom 6. Juni 1645:

«Jnuentarium des sylbergeschirs vnd hußraths, so min herren die kleinen rhätt dem nüwen stubenknecht Hanns Baschi Simliger vbergeben vnd zuo gesteltt habenn. Beschechen den 6 tag brachmonat anno Christi: 1645.

Volget erstlichen das silbergeschir

An tischbächeren sind klein vnd groß 40, thünd an gewicht 10  $\text{Œ}$  20 lot<sup>48</sup>

Jtem an hohen bächerenn acht, wegen zuosamen 3  $\text{Œ}$  4 lot

Jtem löffel mitt silber beschlagen, sind vier dotzend vnd acht

Das zinnengeschir

Erstlich 7 groß blatten zum hirtzen anzerichten, thünd an gewicht 60  $\text{Œ}$

Jtem 9 groß blatten vnd zillig suppenblatten, habend gwägen 27½  $\text{Œ}$

Jtem 21 groß fleischblatten, wägend 69½  $\text{Œ}$

Jtem 12 kleine suppenblättlin, hand wägen 18  $\text{Œ}$

Jtem 2 dotzent kleine plättlin, wägend 26  $\text{Œ}$

Verners 11 capunenblättli, wägend 18  $\text{Œ}$

Sonst noch allerley blättlin, wägen 14  $\text{Œ}$

Jtem 42 voessen blättli sind nüw, wägen 47  $\text{Œ}$

Jtem 4 dotzent allt vnnd 1 dotzent nüw zinnin theller,  
 halten an gewicht 53  $\text{Œ}$

<sup>47</sup> *Zilig* kann nach dem unveröffentlichten, noch nicht aufgearbeiteten Material des Schweizerdeutschen Wörterbuchs sowohl ziemlich gross als auch klein, schwach, gering bedeuten. Freundliche Mitteilung von Dr. Peter Ott.

<sup>48</sup> Ein Pfund ( $\text{Œ}$ ) = 32 Lot = 477 g in Aarau. Vgl. Anne-Marie Dubler, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft (Luzern 1975) 51.

Jtem 12 saltbüchsl, die wägenn	3 ½	℥
Jtem 4 zwo mässig schnabelkannen, wegend all vier zuosamen	29	℥
Jtem zwo anderthalbmässig kannen, wägen	13 ½	℥
Jtem vier ein mässig zauggenkannen <sup>49</sup> , die haltten an gewicht	16	℥
Jtem zwo halbmässig vnd ein mässige kannen	9	℥
vnd ein trag vnd 1 stubenfläschen	35	℥
Summa des gantzen zinnen gschirs thütt an gwicht	4 centner	39 ℥

Jtem ein zinnin gießfaß, sampt einem küpfernen hanndtbeckin inn der oberen stuben

Jtem zwey gießfaß inn der grossen vnd nüwen stuben.  
Disere stuck sind nit gewägen worden.

Volget hernach das küpferin, ehrin, möschin, isin und höltzin geschir

Erstlich ein reiß kupfer haffen

Jtem ein kleiner kupfer haffen

Jtem 12 groß vnd kleinn ehrin häffen, darunder 8 klein,  
gewogen worden vnd halten am gwicht

70 ℥

Fünff klein vnd zillige kupfer kessin, wägen

23 ℥

Jtem ein grosser wasser kessel

Ein küpferner wasser züber, wigt

9 ℥

Ein küpfernen schwenck kessel, wigt

12 ℥

Jtem ein grosse küpferne küchel pffannen

Ein küpferne gätzen

Zwo küpferin brattpfannen

Ein grosser küpfernen reiß kessel

    vnd zwey küpferne gschir in gießfaß genterlen

Jtem ein obläten vnd ein brätzelen ysen

Jtem ein ysene brattpfannen vnd 5 jsin stotz kertzenstöck<sup>50</sup> wie auch siben gütt  
vnd böß hang kertzenstöck

Ein nüw hauwmässer

Ein möschinen mörsel

Vier möschin sprützen zum feüwr

Ein böse stürtzine laternen [schadhafte blechene Laterne]

Ein dreyfacher jsener brattspieß

Mer drey jsin brattspieß

1 güter und 1 böser jsiner rost

Zwo brand reittinen [Feuerbock]

Ein bulffer müllin

Ein groß vnd 1 kleiner buch dreyfüß

Zwey hackmässer

Ein möschine kleine pffäffer pffannen

Neün jsene spyßlenn

Drey hartz pffannen

<sup>49</sup> *Zauggen* = *Zollgen*, lt. unpubliziertem Material des Schweizerdeutschen Wörterbuches = Schnabel, Ausgussteil eines Gefäßes. Freundliche Mitteilung von Dr. Peter Ott.

<sup>50</sup> *Stotz kertzenstock* weder bei Grimm noch im Schweizerdeutschen Wörterbuch erwähnt, letzteres (XI, 1857ff.) gibt aber immerhin einen Hinweis auf eine adjektivische Bedeutung im Sinne von 'aufgerichtet', da gleichzeitig «hang kertzenstock» aufgeführt werden, möchte ich für «stotz-kertzenstock» die Bedeutung: stehender Kerzenstock vorschlagen. Ein substantivischer Gebrauch scheint mir weniger wahrscheinlich.

Etliche dotzent höltzin deller, sind nit zeltt  
 Ein grosse höltzine vnnnd zwo jngefassete klein steinin taffelen  
 Zwo küpferne deller büchsenn  
 Zwölff nüwe banck küssin von grünn blümbten zeüg mitt schwarzem thüch  
 gefüttert  
 Zwen grünn tischteppich<sup>51</sup>  
 Ein höltziner trachter jm keller  
 Ein brottmässer  
 Vier allt kästen, darunder zwen mit jsenen banden.

Das lynin gwand  
 Ein dotzent tischlachen  
 Ein geneit buffetzwächeli  
 3 kleine tischzwechelen  
 8 tisch zwächelen darunder zwo mitt blauwen lysten  
 Jtem 25 nüw handzwechlen.

Volgend die bücher  
 Ein theütsche Biblia  
 Ein latein wälttbûch  
 Des Stumpfen cronica  
 O laus magnus (sic!)  
 Ein Bernnsatzung  
 Costantzer Concilium, ist nit verhanden<sup>52</sup>

Zwen rödel gliches jnnhalts geschriben, da einer min herren, der ander dem stubenknecht zuo gesteltt worden. Den 6 brachmonat 1645. Vff den ersten tag wintermonat anno 1645 habendt min herren die kleinen rhätt jhrem stubenknecht Hans Baschi Simliger über antwortet vnd an lyninem gewandt vertraut vnd zuogesteltt:

Namlich vff die lange thafflen an tischlachen	3
gemeine thischlachen	10
Jtem ein kleines tischlachen	1

Danne an thischzwechelen acht dotzent vnd zechen  
 Welches alles gantz nüw durch herren seckelmeister Egglin vß beuelch miner herren ist gemachet worden.

Verzeichnus der küpfernen stummen vnd mäsen, welche Marco Huntzicker, dem großweibel, übergeben wordenn.

Erstlich das saltzfiertel<sup>53</sup>  
 Ein saltz vierling  
 Ein halben saltz vierling  
 vnd ein mäßlin  
 Ein kernen vierthel  
 Ein halb vierthel  
 Ein kernen vierling  
 Ein halben vierling

<sup>51</sup> Über die Bedeutung der grünen Farbe im Rathaus, die Herkunft des «grünen Tisches» vgl. Kopp, Ratsaltertümer (wie Anm. 1) 24 ff.

<sup>52</sup> Das Buch «O laus magnus» (!) und die übrigen Bücher werden seit 1600 in den Inventarien aufgeführt; das Buch vom Konstanzer Konzil tritt fortan nicht mehr in Erscheinung.

<sup>53</sup> Vgl. Anne-Marie Dubler (wie Anm. 48) 33 ff. 1 Viertel = 4 Vierling = 16 Mässli = 9 Immi = 22,5 Liter.

Ein halb fiertel vffmaß  
 vnd ein mäßlin  
 sampt einem jummy  
 Jtem ein haber virthel  
 Danne 3 küpfferin massen  
 Zwo halb massen vnd ein quertlin  
 Jtem 5 brännysen der statt zeichen  
 Bezügett stattschreiber Hans Vlrich Fisch: den 6 brachmonat 1645.»

Inventar Nr. 39, vom 2. Mai 1788:

«Verzeichniß der hausrätlichen sachen, die in beyseyn der herren gwölb-  
 verordneten, herrn sekelleisters und herrn stadtschreibers, dem neuen herrn  
 kleinweibel Johann Heinerich Hürner von seinem vordaher, dem h[errn] Franz  
 Rudolf Rothplez, alt kleinweibel, auf freytag den 2ten may 1788 sind eingeliefe-  
 ret und übergeben worden.

an silber

2 bächer wägen 29 lod  
 2 servier löffel, jeder von 16 lod mit A bezeichnet  
 24 eßlöffel mit A bezeichnet, verarbeitet von H. J.R. Jmhoof.  
 24 paar meßer und gablen mit schwarzen heften und silber garniert

an zinnernem geschirr

12 große blatten  
 12 mittelmäßige dito  
 6 duzend teller  
 6 stuk feine saubere kerzenstök  
 4 große schankkanten  
 3 suppen terrinen  
 1 spannferkelblatten  
 6 kleine blatten  
 6 neue mode schenkkanten  
 2 stubenflaschen  
 8 gängige kannten, darunter 2 mit zolgggen<sup>54</sup>  
 8 mäßige dito mit zolgggen  
 2 halbmaßkanten  
 1 gießfaß in der abtrittstuben  
 1 dito in der gwölbstuben  
 2 presentier teller

Kupfergeschirr

1 großer waßerzüber von 10 ½ ℔  
 1 schwenkeßel von 12 ℔  
 1 waßerkeßel  
 1 handkeßelin  
 1 großer kunsthafen samt dekel  
 2 kunstpfannen<sup>55</sup>  
 2 häfen, wägen 26¾ ℔

<sup>54</sup> *Gängig* ist aufzufassen als Adjektivbildung zu *Gang* (Schweizerdeutsches Wörterbuch II, 339, 2aß) = so viel Getränke als man auf einmal holt. Freundliche Mitteilung von Dr. Peter Dalcher.

<sup>55</sup> *Kunst-pfanne*, im Schweizerdeutschen Wörterbuch nicht ausdrücklich erwähnt, aber wohl entsprechend der Ofen-Kunst (III., 368f.) eine Pfanne, die zur Holzsparrungskunst dienlich war.

1 küchljtrachter  
 1 große küchljpfannen  
 1 gaze  
 2 kleine düpfli  
 1 große pfefferpfannen  
 3 bratpfanen  
 1 fisch boule  
 2 geschirr unter die gießfaß  
 2 große häfen samt deklen  
 1 kleines keßin  
 1 fleischteller  
 8 mittelmäßige und kleine dekel  
 1 großer weintrachter  
 2 küpferne göhn

#### Ehrigs geschirr

10 kleine und große beinhäfen  
 1 neüer großer kunsthafen samt dekel  
 1 kleines keßelin

#### Meßing geschirr

4 feürsprizen  
 1 mörser  
 1 düpfj  
 2 fischpfannen  
 1 einsaz von gewicht 16  $\text{℥}$   
 2 blechene schreibzeüg mit meßing ausgearbeitet

#### Eisen geschirr

50  $\text{℥}$  gewicht Lenzburger feke, bezeichnet mit L und einer kugel, neü  
 21  $\frac{3}{4}$   $\text{℥}$  schaalgewicht samt stempel mit einem adler  
 1 wagkännel mit eisernen schaaln  
 1 oblaten eisen  
 1 brezelen eisen  
 2 windlichter  
 2 röste  
 1 windbreter samt 3 spießen [luftbetriebene Bratvorrichtung]  
 1 feürschäufelin  
 1 feürhäklin  
 1 großer feürhund  
 1 dreifuß  
 6 eiserne spißlin  
 2 fleischgablen, schlecht  
 5 harzpfannen  
 1 haumeßer  
 1 große bratpfanne

#### Wollen, lein- und anders geräth

1 wollenes tafeltuch  
 1 dito neües  
 1 dito von moquette  
 1 grünes dito von race  
 1 großes tischtuch von blauer moquette  
 2 blumin dito

- 18 bankküße von moquette  
 13 gebildete handzwehelen  
 6 stuk weiße umhänge in der rathstuben  
 4 grüne umhangblatt in der kleinen abtrettstuben  
 10 gebildete tischtücher  
 2 rohe «zwilchgattung gewobene» und gebildete tafeltücher, mit A und 2 bezeichnet  
 45 zwehelin von gleichem zeüg mit A und 45 bezeichnet, neü  
 1 gebildetes tafeltuch } von Griten Ruffj  
 2 gebildete tischtücher }

## Hölzernes geräth

- 1 nußbäumener kasten  
 1 kleiderkasten  
 1 mehlkasten  
 1 neües kästlin in der obern stuben  
 2 eingefafte steinerne schreibtafelen  
 6 duzend stabellen, darunter etwelche alt und zerbrochen  
 1 spannische wand  
 2 mäs- oder sumstäbe  
 6 seßel mit moquette bespannt in der gwölbstuben  
 6 dito neüe  
 1 dito von blauer moquette in der rathstuben für einen herrn stadtschreiber  
 1 alter feauteuil  
 1 baloten druken<sup>56</sup>  
 2 baloten schüßlen  
 8 neüe tannige tische  
 1 tabac clistier machine  
 1 goldwaag  
 7 steürsäkel  
 62 feüreimer

## Bücher

- 1 Bern sazung  
 1 materialregister, darzu das Arauische stadtrecht  
 1 chorghrichtssazung

Von vorstehender verzeichniß sind 2 gleichlautende doppel verfertiget und davon eines zuhanden m[eine]r h[ohen] h[erre]n in die stadtschreiberey gelegt, das andere aber dem neüen h[er]rn kleinweibel Hürner zugestellt worden.

Jedem m[ein]er h[ohen] h[erre]n gewölbverordneten an der zahl 8, denne dem herrn sekelmeister, stadtschreiber, großweibel, ferners dem alt und neüen herrn kleinweibel gehört

an  $\delta$ . — gl 2 —

Der alt und neüen frau kleinweiblin ist zu entrichten jeder gl. 1, thut zusammen an  $\delta$  — gl. 18 —

dem herrn stadtschreiber gebürt annoch für beyde rödelin an  $\delta$  — gl. 1 —.

Actum Aarau, den 2ten may 1788

T.  
 Stadtschreiberey Aarau».

<sup>56</sup> Ballotier-Apparat zum Abstimmen, vgl. Kopp, Der Rathaus-Hausrat in Zofingen (wie Anm. 1) 79ff.

2. *Rechnung des Verena-Mables von 1628* (Stadtarchiv Aarau, III. 108 Rödel über Festlichkeiten Nr. 13 – Editionsgrundsätze wie Anm. 7): «Vf Freny des 1628 jars ist verbrucht worden vf meiner herren rot hus wie har nach volget

Zum ersten haben wyr stubenmeyster kauft bey Jacob Ruoschli an wein – 6 säüm vnd 41 moß, den saum vmb 12 ½ gl. duot 90 gl 7 batz, an pfennig 160 ₰ 18 β 8 <sup>δ</sup><sup>57</sup>.

Zum andren ist geholt worden bey dem Adler 23 gäng die maß vmb 3 ½ batz, duot an pfennig 21 ₰ 9 β 4 δ.

Zum dryten haben wir ein kauft an rind fleysch 131 ₰ duot an pfennig 24 ₰ 2 β 8 δ.

Zum fierten haben wir ein kauft an schaf vnd kalb fleysch duot 199 ₰, das pfund pār 3 kryzer duot an pfennig 19 ₰ 18 β.

Zum fünften kauften wir 14 ₰ kutlen sampt stüken von den kälberen duot an pfen. 2 ₰ 4 β.

Zum 6. vmb 6 ₰ kās vnd 3 ₰ späck zu 10 β gerächnet duot 4 ₰.

Zum 7. haben wir verbrucht an kärnen 8 mütt von dem mütt zu bachem 8 batz duot an pfennig 8 ₰ 18 β 8 δ.

Zum 8. haben wyr aus gäben vmb hünere vnd tuben duot an pfennig 10 ₰ 18 β 8 δ.

Zum 9 haben wir ausgäben vmb fisch, kraps duot 17 ₰ 18 β 2 δ.

Zum 10 haben wir ausgäben vmb cyger vmb anken vmb oel vmb ops vmb gewürz vmb zucker + vmb byren öpfel rüben rätich ronnen vnd mülch vnd kerzen duot an 39 ₰ 6 β 8 δ.

Item vmb gleser zalt 8 β.

Item so dem stuben knächt gehört für das ärbsmus zu kochen vnd für sein müh vnd arbeyt samt den 3 ₰ lut der stuben ornig duot 21 ₰ 10 δ.

Summa duot zu sammen an pfennig 331 ₰ 12 β 10 δ bringt also mit den 10 ₰ Sambstags den 23. Augusti von 1628 habend myn herren die stubenmeister meynen hrn. den kleynen räten vmb alles dz so vf Verena malzyten vf vnd übergangen, darinnen des stubenknächts rechnung für die spysen zuobereyten 69 ₰ 7 β 6 δ vergriffen, rechnung getan vnd hat summarie anglofften 331 ₰ 17 β 10 δ (sig.) stadtschreiber.»

3. *Rechnung des Mai-Mables von 1628* (Stadtarchiv Aarau, III. 108 Nr. 12):

«Vf den 12 meyttag wie auch den 13 vnd den 14 tag meyen des 1628 jars ist vf meiner herren stadthus verbrucht worden wie in dysem rödeli vergryffen ist.

Item zum ersten haben wyr stuben meyster ein kauft an rind fleysch vnd was wir in das salz verbrucht haben, duot als zu sammen 531 ₰  
duot an pfennigen 70 ₰ 16 β.

Item weyters haben wir ein kauft an kalbfleisch sampt den stücken duot 269 ₰ duot an pfennigen 29 ₰ 14 β.

Item mer vmb zwey schaf sampt den gitzene duot an pfennigen 15 ₰ 3 β.

Item mer ein kauft 10 ₰ kudtlen kost an pfenig 15 β.

Item mer vmb 7 ₰ späck, das pfund pār 11 β  
duot an pfennig 3 ₰ 8 β. 5 δ.

Item vmb fisch vnd kräps groß vnd klein duot an pfennigen 13 ₰ 5 β. 4 δ.  
das erst bladt halt 133 ₰ 1 β. 9 δ.

Item mer ist verbrucht worden an altem wein so wir zum Adler haben laßen holen, duot 57 gäng diry [?] moß pār ... 14 β.

duot an pfennigen 70 ₰ 18 β. 10 δ.

<sup>57</sup> 1 Saum = 100 Mass; 1 Aarauer Wein-Mass = 1,33 bis 1,44 Liter; vgl. Anne-Marie Dubler (wie Anm. 48) 44.



Item an brot kauft bey den becken all hier wie volgt	
[9 Namen] duot zu sammen	19 $\text{fl}$ 8 $\beta$ .
Item von 14 mütt kärnen zu bachen von dem mütt 8 batz	
duot an pfennigen	14 $\text{fl}$ 18 $\beta$ . 8 $\delta$ .
das ander bladt halt	114 $\text{fl}$ 65 $\delta$ .
Item mit schwager Hans Jasper dem stuben knächt zu sammen gerächnet für sein ganz ausgäben vnd die dysch zu zubereyten wie auch für sein müh vnd arbeit duot an pfennigen	53 $\text{fl}$ 1 $\beta$ . 4 $\delta$ .
Item mer gehört immer lut der stuben ornig in die kuchin	
duot an pfennigen	3 $\text{fl}$ .
Item mer vmb zwen neyw wein hanen vnd für das gädterli im käller	16 $\beta$ .
Item den 16 tag meyen des 28 jars ist weyters verbrucht worden mit den wächteren vnd gesten wie auch vmb alten wein sampt mer brot do wir die rechnung beschlossen haben	14 $\text{fl}$ 5 $\beta$ . 4 $\delta$ .
Summa duot als zu sammen an pfennigen	318 $\text{fl}$ 4 $\beta$ . 2 $\delta$ .»